

# Bekanntmachung

## der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

---

München, 2. Dezember 2022

### **Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hat am 26. November 2022 folgende Änderungen der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds) beschlossen:

- I. Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), wird wie folgt ergänzt:

1. In Teil 3, Abschnitt A wird nach der Ziffer VII. folgende Ziffer VIII. eingefügt:

„VIII. Förderkomplex: Telemedizin

Mit der fortschreitenden Digitalisierung im Gesundheitswesen nimmt auch die Telemedizin einen neuen Stellenwert ein und stellt neben der Behandlung mit unmittelbarem Arzt-Patientenkontakt in Vertragsarztpraxen eine ergänzende Möglichkeit dar, in geeigneten Fällen, den Sicherstellungsauftrag auszufüllen und die Versorgung der Versicherten durch einen niederschweligen Zugang zu Vertragsärzten zu verbessern.

Die Videosprechstunde ist beispielsweise als Teil des Leistungskatalogs des EBM inzwischen fixer Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgungslandschaft, telemedizinische Konsile zwischen vertragsärztlichen Leistungserbringern sind Realität. Der Gesetzgeber hat in § 105 Abs. 1a Satz 3 Nr. 8 SGB V die Umsetzung telemedizinischer Konzepte ausdrücklich als Förderzweck für die Verwendung der Mittel des Strukturfonds definiert (BT-Drs. 19/27652 S. 1ff, S. 104 zu Nr. 12 bb).

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 105 Abs. 1a Satz 3 Nr. 8 SGB V unterteilt sich der Förderkomplex Telemedizin in die Bereiche „Förderung telemedizinischer

## Bekanntmachung der KVB

---

Versorgungsformen“ und „telemedizinische Kooperation der Leistungserbringer“, die wie folgt definiert werden:

- Förderung telemedizinischer Versorgungsformen  
Telemedizinische Angebote und Versorgungsformen haben das Potential, die Beziehung zwischen Vertragsarzt/Psychotherapeut und Versicherten zu unterstützen und ggf. zu intensivieren. Zugleich ermöglichen sie einen niederschweligen Zugang zur vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Behandlung und einen intensiveren Austausch zwischen Vertragsarzt/Psychotherapeut und Versichertem als nur etwa telefonische Beratungen. Sie sind als erste kurzfristige und/oder ergänzende Behandlung und Begleitung ein wichtiger Baustein in der vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Versorgung.
- telemedizinische Kooperation der Leistungserbringer  
Der telemedizinische Austausch unter den Leistungserbringern ermöglicht eine effizientere Versorgung. Gebündelte verlässliche Informationen dienen insbesondere auch der Qualitätssicherung und der Transparenz in der vertragsärztlichen Versorgung.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Fördermaßnahmen dieses Förderkomplexes, durch die Umsetzung telemedizinischer Konzepte dem Sicherstellungsauftrag auch über einen digitalen Weg nachzukommen.

Dem Förderkomplex – Telemedizin ist folgende Fördermaßnahme zugeordnet:

- Errichtung und Betrieb einer zentralen Plattform zur Durchführung der Videosprechstunde (Anhang 8.1)

Für die vorstehend genannte Fördermaßnahme ergeben sich der konkrete Förderzweck sowie die Voraussetzungen für die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds aus dem Anhang 8.1.“

2. In Anhang 6.1 wird in Nr. 2 in Satz 1 nach den Wörtern „werden die nachstehenden unter Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Kosten“ die Wörter „sowie vergleichbare Kosten“ eingefügt.
3. Nach Anhang 7 wird Anhang 8 angefügt und wie folgt gefasst:

„Anhang 8  
Förderkomplex: Telemedizin

Anhang 8.1.  
Errichtung und Betrieb einer zentralen Plattform zur Durchführung der Videosprechstunde

## **Bekanntmachung der KVB**

---

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zweck und Gegenstand der in diesem Anhang geregelten Förderung ist die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Plattform durch die KVB zur Durchführung einer Videosprechstunde durch Vertragsärzte und Versicherte. Dabei wird diese Plattform ausschließlich zur Vermittlung und Behandlung von akuten Behandlungsfällen (zu Sprechstundenzeiten und Bereitschaftsdienstzeiten), die bei der Terminservicestelle eingehen, genutzt. Diese werden an die Mitglieder der KVB durch die Terminservicestelle zur telemedizinischen Behandlung vermittelt.

### 2. Voraussetzungen für die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds für Errichtung und Betrieb einer zentralen Plattform zur Durchführung der Videosprechstunde

Von der Förderung umfasst sind die Kosten für die Programmierung und den Betrieb der Plattform zur Durchführung der Videosprechstunde, die Kosten zur Etablierung von notwendigen Schnittstellen zur Telematikinfrastruktur in den Praxen, zu den Anwendungen der Terminservicestelle der KVB sowie zu den Funktionalitäten und Anwendungsbereichen von SmED.“

## II. Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung der KVB in Kraft.

München, den 2. Dezember 2022

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz  
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Wolfgang Krombholz  
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

### **Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48/2022 vom 02.12.2022 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.